

Landrat des Vogelsbergkreises
Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz
und Ordnungsangelegenheiten
Vogelsbergstr. 32
36341 Lauterbach (Hessen)

24. Mai 2021

Widerspruch zu
Az: 80.4 - 20 a 18/25
Tgb.-Nr: 528/21 Stz/Ca

Guten Tag,
hiermit lege ich Widerspruch gegen den mir am 10.Mai 2021 zugestellten Bescheid über die Informationsgewährung nach §5 Abs. 3 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ein. Ich beantragte die Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte des Betriebes „Asia Minh Chau“, sofern es bei diesen zu Beanstandungen kam. Sie gewährten mir zwar Zugang zu den Informationen in Form der Auskunftserteilung, jedoch übersendeten Sie mir nicht die von mir angeforderten Kontrollberichte. Mit der Begründung:

Durch die zu erwartende Veröffentlichung auf der Plattform „Topf Secret“ wird der Eindruck beim Leser erweckt, dass die Veröffentlichung der Kontrollberichte ein behördlichen Informationshandeln [*sic*] sei.

Im Rechtsgutachten „Rechtliche Stellungnahme zu über Online-Plattform „Topf Secret“ gestellte Informationsanträge nach dem VIG“ von Geulen und Klinger heißt es dazu:

Selbst in dem unwahrscheinlichen Fall, dass alle von der Behörde herausgegebenen Information über die jeweiligen Antragsteller auf „Topf Secret“ veröffentlicht würde [...] verblieben zwischen den beiden Publikationswegen erhebliche qualitative Unterschiede, die eine Gleichbehandlung ausschließen.

[E.II (Seite 23 f.)]

Des weiteren heißt es:

Der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns kann daher nicht entstehen, die Einwirkung auf das Marktgeschehen bleibt deutlich hinter einer aktiven staatlichen Veröffentlichung zurück.

[E.II (Seite 24)]

Diese Auffassung wird außerdem auch vom VG München geteilt. In seinem Beschluss v. 08.07.2019 – M 32 SN 19.1346 bestätigt er in Absatz 64 und 69 ebenfalls, dass die mögliche Veröffentlichung durch den Antragsteller keinen Grund darstellt die angeforderten Informationen nicht oder in abgeänderter Form herauszugeben.

Vgl.:

Im Übrigen endet das VIG in dieser Frage mit der Informationserteilung der Behörde an den Antragsteller. Das Gesetz trifft keine Aussage dazu, ob Verbraucher in einem nächsten Schritt den Kontrollbericht veröffentlichen dürfen. Die Anwendung der Regelungen für aktives staatliches Informationshandeln ist nicht auf eine Veröffentlichung durch Private übertragbar. Der Gesetzgeber hat zwischen einem jedermann offenstehenden „Zugang zu amtlichen Informationen“ einerseits und einer (aktiven) „Information der Öffentlichkeit“ durch die Behörden andererseits unterschieden (vgl. BT-DrS 16/5404, S. 8).


[Absatz 64, Beschluss v. 08.07.2019 – M 32 SN 19.1346]

und:

Die der Gerichtsentscheidung des VG Regensburg vom 15.3.2019 zur aktuellen Kampagne zugrunde liegenden Zweifel, ob die staatliche Informationsweitergabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „Topf Secret“ stellt, aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt (VG Regensburg, B.v. 15.3.2019 - RN 5 S 19.189 - BeckRS 2019, 3917 - Rn. 28), teilt das Gericht nicht.

[Absatz 69, Beschluss v. 08.07.2019 – M 32 SN 19.1346]

Das Rechtsgutachten von Geulen und Klinger finden Sie unter <https://fragdenstaat.de/dokumente/93-rechtsgutachten-zu-topf-secret-von-geulen-klinger/>
Der Beschluss des VG München wurde veröffentlicht unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-14422>



Da somit klar sein sollte, dass durch Ihre Vermutung, dass ich die mir von Ihnen gewährten Informationen, auf einer Plattform veröffentlichen würde, nicht der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns beim Leser entsteht, bitte ich Sie, die von mir angeforderten Lebensmittelberichte zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

